

# **Klarstellungssatzung Kleinwaltersdorf**

## **Satzung der Stadt Freiberg über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Stadtteil Kleinwaltersdorf**

Auf Grund des § 34 Absatz 4 Nummer 1 Baugesetzbuch in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Freiberg vom 04.11.1999 folgende Satzung für den Stadtteil Kleinwaltersdorf erlassen:

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in den beigefügten Lageplänen Nr. 1 bis 4 eingetragenen Abgrenzungslinien liegt.
- (2) Maßgebend sind die Lagepläne Nr. 1 bis 4 des Stadtplanungsamtes im Maßstab 1 : 2.000 in der Fassung vom 30.08.1999.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung der Satzung**

Durch die Klarstellungssatzung wird der Innenbereich verbindlich vom Außenbereich abgegrenzt. Somit werden die bebaubaren Bereiche des Stadtteiles Kleinwaltersdorf klar definiert.

Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des Ortsteiles strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach § 34 BauGB, Vorhaben außerhalb dieses Bereiches nach § 35 BauGB.

Die vorhandene Siedlungsstruktur des Stadtteiles Kleinwaltersdorf ist überwiegend durch ein typisches Straßendorf (Waldhufendorf) entlang des Waltersbaches gekennzeichnet mit in den Siedlungsraum integrierter Natur.

Der Bereich der Klarstellungssatzung wird vom Flächennutzungsplan weitgehend als Baufläche, das heißt als Dorfgebiet dargestellt. Lediglich die im Bereich des Waltersbaches bestehenden innerörtlichen, ökologisch relevanten Freiräume bzw. Grünzüge gelten auch weiterhin nicht als Bauland.